

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### EMS GmbH

**Dippoldiswalder Str. 42  
01796 Pirna**

gemäß dem Angebot vom 12.03.2025 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmig beschlossen

*C. Oertel*  
*Bürgermeisterin*

### Beschluss Nr.: 072/2025

**Erweiterung Stellplätze Ernst-Schneller Str. - außerplanmäßige Mittelbereitstellung**

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Ernst-Schneller-Straße, Erweiterung Stellplätze auf der Buchungsstelle

54.10.01.10 / 090910 / 02601

in Höhe von 240.000,00 EUR  
zu Lasten der Liquiditätsreserve

in Höhe von 240.000,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmig beschlossen

*C. Oertel*  
*Bürgermeisterin*

### Beschluss Nr.: 070/2025

**Erweiterung Stellplätze Ernst-Schneller Str. - Baubeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Erweiterung der Stellplätze an der Ernst-Schneller-Straße gemäß der Entwurfsplanung in der Fassung vom

21.05.2025 des Planungsbüros  
Planungsgruppe Landschaft + Design  
Dipl.-Ing. Angela Schüller  
Jacobistraße 7  
01309 Dresden.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmig beschlossen

*C. Oertel*  
*Bürgermeisterin*

### Beschluss Nr.: 071/2025/1

**Erweiterung Stellplätze Ernst-Schneller-Str. - Vergabe Planungsleistungen Leistungsphasen 4 bis 9**

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt, die Planungsleistungen mit den Leistungsphasen 4 bis 9 für die Erweiterung der Stellplätze an der Ernst-Schneller-Straße gemäß Honorarangebot vom 21.05.2025 an das Planungsbüro Planungsgruppe Landschaft + Design  
Dipl.-Ing. Angela Schüller  
Jacobistraße 7  
01309 Dresden  
zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmig beschlossen

*C. Oertel*  
*Bürgermeisterin*

### Beschluss Nr.: 076/2025

**Stützmauer P+R Güterbahnhofstraße - überplanmäßige Mittelbereitstellung**

Der Stadtrat der Stadt Heidenau be-

schließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Instandsetzungsarbeiten an der Stützmauer P+R am Bahnhof Heidenau, Güterbahnhofstraße auf der Buchungsstelle  
54.60.01.10 / 422100

„Einrichtungen für den ruh. Verkehr / Unterh. sonst. unbew. Vermögen“  
in Höhe von 60.000,00 EUR zu Lasten der Liquiditätsreserve  
in Höhe von 60.000,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmig beschlossen

*C. Oertel*  
*Bürgermeisterin*

### Beschluss Nr.: 077/2025

**Stützmauer P+R Güterbahnhofstraße - Vergabe Bauleistung**

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt, die Leistungen für die Arbeiten an der Stützmauer P+R am Bahnhof Heidenau entlang der Güterbahnhofstraße an die Firma

Karl Köhler Bauunternehmung GmbH & Co. KG

Pirnaer Straße 92

01809 Heidenau

gemäß Angebot vom 28.05.2025 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmig beschlossen

*C. Oertel*  
*Bürgermeisterin*

## Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes M 15/1 „Wohngebiet Hermann-Löns-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2024 die Satzung über den Bebauungsplan M 15/1 „Wohngebiet Hermann-Löns-Straße“ in der Fassung vom 08.11.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 08.04.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 059/2024).

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 08.11.2023, mit redaktionellen Änderungen zur Entwurfsfassung vom 08.04.2024 besteht aus:

- dem Rechtsplan,
- den textlichen Festsetzungen,
- der Begründung mit Anlagen,
- den Anlagen (Baugrunduntersuchung, Artenschutzprüfung Teil 1 und Teil 2, Endbericht der Artenschutzuntersuchung) sowie

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem beiliegenden Auszug des Rechtsplanes zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird in der Stadtverwaltung Heidenau, Dienststelle Von-Stephan-Straße 4 (Brunneneck), 01809 Heidenau, 1. OG, Zimmer 135 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ergänzend dazu wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB digital auf der Internetseite der Stadt Heidenau unter

<https://www.heidenau.de/>

**Planen-Bauen-F%C3%B6rderung/  
%20Planen-Bauen/**

**%20Aktuelle-Mitteilungen-des-Bauamtes**  
eingestellt und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen unter

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/>

### portal/bplan/startseite

zugänglich gemacht.

Über den Inhalt der Satzung wird von den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Sachgebiet Stadtplanung, Auskunft erteilt. Die Einsichtnahme kann während jeweils geltenden Öffnungszeiten, gegenwärtig Montag:

8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.30 Uhr

Dienstag und Donnerstag:

8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag:

8.30 – 12.00 Uhr

und überdies nach Terminvergabe im **Sekretariat des Bauamtes Heidenau**, per E-Mail: [bauamt@heidenau.de](mailto:bauamt@heidenau.de) oder telefonisch: **03529/ 571 - 451** erfolgen.

Auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz) in der Fassung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert am 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) verlängert bis zum 30.09.2029, wird hingewiesen.

Soweit im Satzungsexemplar auf DIN-Normen zurückgegriffen wird, werden diese in der Stadtverwaltung im Sekretariat des Bauamtes, Von-Stephan-Straße 4, zur Einsicht bereitgehalten.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan M 15/1 „Wohngebiet Hermann-Löns-Straße“ in Kraft.

**Bekanntmachungshinweise**

**1. Baugesetzbuch (BauGB)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der

Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs können nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Fristen des § 215 BauGB zur Unbeachtlichkeit des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der dort bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, wird entsprechend hingewiesen.

**2. Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.

C. Oertel  
Bürgermeisterin

